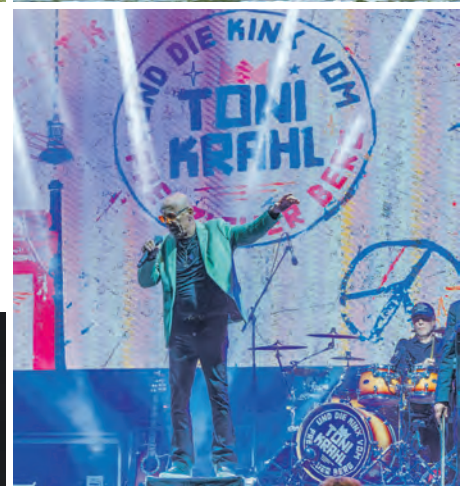




195 000 Gäste feiern an der Saale

89. Laternenfest begeistert mit Programm



Fotos: Thomas Ziegler

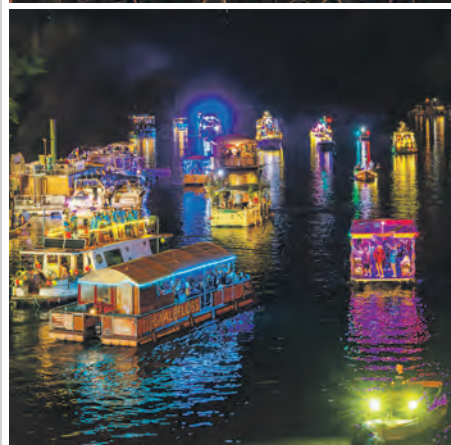
INHALT

Jetzt Karriere bei der Stadt starten
Auszubildende können sich bis
30. September bewerben **Seite 2**

Klimaschutz geht (H)alle an
Stadt startet Beteiligungsprozess
für Klimaschutzkonzept **Seite 3**

Erfolg für Erinnerungskultur
Saniertes Sinti-Mausoleum in
Osendorf eingeweiht **Seite 4**

Willkommen und Abschied
Stadtcarillonneurin gibt Ausstand
und Neuzugang rückt nach **Seite 5**



Innenstadt: Förderung für Geschäftsideen

„Werde dein eigener Chef“ – Mach Dein eigenes Ding“ – unter diesem Motto sucht die Stadt Halle (Saale) gemeinsam mit ihren Partnern innovative Nutzungs- und Geschäftsideen für ein Ladengeschäft in der Geiststraße 53. Gesucht werden Gründerinnen und Gründer, die ihre Geschäftsidee für zwei Jahre zu vergünstigten Mietkonditionen ausprobieren und sich am Markt etablieren können. Ziel des Projekts ist es, Geschäftskonzepte zu fördern, Leerstand zu reduzieren und die Attraktivität der Innenstadt nachhaltig zu steigern. Die Bewerbungsfrist läuft bis 30. September.

Ende vergangenen Jahres hatte Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt im Beisein der Projektpartner die Initiative für mehr Gründergeist und eine lebendige Innenstadt ins Leben gerufen. Die Initiative baut auf den Erfahrungen aus dem vom Bund geförderten Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) auf. Das Thema temporäre Ladenanmietung als Versuchslabor neuer Ideen war Teil dieses halleischen Projekts. Alle Informationen sowie die Anmeldung zum Wettbewerb stehen im Internet auf dem Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter: beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/1004129

Trikot-Geschichten für 3. Oktober gesucht

Unter dem Motto „Einheit? Gemeinsam am Ball bleiben!“ lädt die Stadt Halle (Saale) auch dieses Jahr am Tag der Deutschen Einheit zum Fest „Singen, spielen, verbunden sein – Halle am 3. Oktober“ auf den Marktplatz ein. Beim diesjährigen Einheitsfest am **Samstag, 3. Oktober**, stehen ab 13 Uhr Gemeinschaft, gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie der Sport als Brückenbauer und Integrationsmotor im Mittelpunkt.

Ein besonderer Höhepunkt im Bühnenprogramm ist um 16.30 Uhr der Bürger-Trikot-Catwalk: Hallenserinnen und Hallenser präsentieren auf der Bühne ihre liebsten Trikots und erzählen die Geschichten dahinter. Egal ob das historische Trikot des Lieblingsvereins, das Shirt vom Bolzplatz um die Ecke oder ein persönliches Sammlerstück: Die Stadt sucht Einwohnerinnen und Einwohner, die Lust haben, ihr Trikot und die Geschichte dahinter auf der Bühne vorzustellen – von emotionalen Siegen über prägende Gemeinschaftsmomente bis hin zu unvergesslichen historischen Spielen – genau diese Geschichten zeigen, wie Sport Generationen und Kulturen verbindet. Interessierte können sich bis **Donnerstag, 17. September**, mit einer Kurzbeschreibung ihres Trikots und der dazugehörigen Geschichte per E-Mail anmelden: kultur@halle.de

Weitere Informationen zum Aufruf und zur Veranstaltung am 3. Oktober finden sich im Internet unter: halle.de/kultur-tourismus/veranstaltungen/tag-der-deutschen-einheit



Fünfter Stern für Bobsportler

Mit seinem fünften Olympiasieg ist Bob-Anschieber Thorsten Margis bei den Winterspielen in Mailand und Cortina im Februar zum erfolgreichsten halleischen Olympiastarter aller Zeiten aufgestiegen. Die Stadt Halle (Saale) hat deshalb die Plakette auf der Stele von Thorsten Margis im Park der Olympiasieger am Hansering aktualisiert und am 26. August feierlich enthüllt. An der Veranstaltung nahmen unter anderem teil (v.l.): der Vizepräsident für Leistungssportentwicklung vom Landessportbund, Axel Schmidt, der Präsident des SV Halle e.V., Hardy Gnewuch, Olympiasieger Thorsten Margis und Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt.

Foto: Thomas Ziegler

Jetzt Karriere bei der Stadt starten

Auszubildende für 2027 können sich bis 30. September bewerben

Frischer Wind in der Stadtverwaltung: Zum 1. August haben 33 junge Menschen ihre Ausbildung beziehungsweise ihr duales Studium bei der Stadt Halle (Saale) begonnen. Gleichzeitig konnte die Verwaltung 23 neue Kolleginnen und Kollegen in ihren Reihen willkommen heißen, die nach ihrem erfolgreichen Ausbildungsabschluss direkt übernommen wurden. „Beides gehört für uns zwingend zusammen. Denn Ausbildung und Studium sind für uns kein Selbstzweck. Sie sind der Beginn einer gemeinsamen Zukunft“, sagt der Bürgermeister und Beigeordnete für Finanzen und Personal, Egbert Geier. Deshalb sucht die Stadt auch schon jetzt nach weiteren Nachwuchskräften. Bis **30. September** können sich Interessierte für das kommende Ausbildungsjahr 2027 bewerben.

„Wir bieten während der Ausbildung einen Einblick in die große Vielfalt der Themengebiete, für die die Verwaltung einer großen, kreisfreien Stadt verantwortlich ist. Die Auszubildenden lernen ganz unter-

Verschiedene Ausbildungsberufe und Studienplätze

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) bildet – je nach Bedarf – in mehr als zehn verschiedenen **Berufen** aus. 2027 stehen folgende Plätze (m/w/d) zur Verfügung:

- Verwaltungsfachangestellte
- Gärtner
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek)

- Notfallsanitäter und Kfz-Mechatroniker (beide mit anschließender Laufbahnausbildung Brandmeisteranwärter)

Ein **duales Studium** ist möglich in den Bereichen:

- Verwaltungsökonomie
- Öffentliche Verwaltung
- Soziale Dienste
- Bauingenieurwesen

schiedliche Bereiche kennen – von der klassischen Verwaltung über Soziales, Kultur und Schule bis hin zu Ordnung, Finanzen, Umwelt, Digitalisierung oder Feuerwehr. Diese Vielfalt eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten, ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen“, so Geier. Die Stadt bilde zudem nach Bedarf aus, das heißt: „Nahezu alle Nachwuchskräfte, die ihre Ausbildung oder ihr Studium erfolgreich abschließen, bleiben danach auch Teil unserer Stadtverwaltung. Die Übernahmequote ist seit

Jahren außerordentlich hoch und liegt nahe an der 100-Prozent-Marke“, so der Bürgermeister. Neben einer Übernahme-garantie und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten bietet die Stadt einen krisenfesten Arbeitsplatz, sinnvolle Tätigkeiten für das Gemeinwohl sowie eine transparente Vergütung entsprechend des Tarifvertrags.

Die Ausbildungs- und Studienangebote finden sich im Internet unter: stadt-halle.stellen.center

Zentraler Knotenpunkt der Gefahrenabwehr

Leitstellen von Stadt Halle (Saale) und Landkreis Saalekreis fusionieren

Modern, effizient, bürgernah: Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt und der Landrat des Saalekreises, Hartmut Handschak, haben am 19. August die Zweckvereinbarung zur Zusammenlegung der Leitstellen der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis unterzeichnet. Derzeit koordiniert die Integrierte Leitstelle der Stadt Einsätze in Halle und im nördlichen Saalekreis, während die Leitstelle des Landkreises mit Sitz in Merseburg für den südlichen Saalekreis zuständig ist. Mit der Fusion entsteht zum 1. Januar 2029 die „Integrierte Leitstelle Halle/Saalekreis“ als zentrale Stelle für rund 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Neubau der gemeinsamen Leitstelle am Standort „An der Feuerwache 5“ in

Neustadt schafft moderne räumliche und technische Voraussetzungen für eine optimale Einsatzkoordination. Die Aufgaben der Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle werden dann vollständig von der Stadt Halle übernommen. Dazu gehören unter anderem die Entgegennahme und Bearbeitung aller Notrufe und Hilfeersuchen, die Alarmierung der Einsatzkräfte sowie die Zusammenarbeit mit dem leitenden Notarzt und der Polizeidienststellen. Der Landkreis Saalekreis ist weiterhin für den Betrieb und die Instandhaltung der digitalen Alarminfrastruktur auf dem Gebiet des Saalekreises verantwortlich.

„Die Fusion ist ein Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit par excellence.

Wir setzen ein starkes Zeichen für eine moderne, effiziente und bürgernahe Gefahrenabwehr. Die Leitstelle wird die Sicherheit der Bevölkerung verbessern und die Einsatzkräfte bestmöglich unterstützen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt. Und Landrat Hartmut Handschak ergänzt: „Die Leitstelle wird der zentrale Knotenpunkt der Gefahrenabwehr. Mit der Bündelung aller verfügbaren Ressourcen sichern wir den bestmöglichen Service für unsere Einwohnerinnen und Einwohner im Notfall. Die Kooperation von Stadt und Landkreis basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit seit 1990.“ Noch im September soll die Baustelle eingerichtet werden. Investiert werden rund 37 Millionen Euro.

Klimaschutz geht (H)alle an

Die Stadt schreibt ihr Integriertes Klimaschutzkonzept fort. Dazu können Hallenserinnen und Hallenser Hinweise geben – online bis zum 30. September und bei persönlichen Gesprächen in den städtischen Quartierbüros.

Wie bauen wir? Wie gestalten wir unsere Energieversorgung und Mobilität? Und wie gehen wir mit Ressourcen um? Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigt sich die Stadt Halle (Saale) derzeit im Rahmen der Fortschreibung ihres Integrierten Klimaschutzkonzepts – und lädt alle Hallenserinnen und Hallenser ein, mitzureden. Auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt können sich Interessierte **bis 30. September** zum Klimaschutzkonzept informieren und Hinweise direkt eintragen. Ergänzend dazu bietet das städtische Team Klimaschutz Gespräche in den Quartierbüros an (siehe „Terminübersicht“). Alle Beiträge aus der Onlinebeteiligung und den Gesprächen werden dokumentiert. Anschließend überarbeitet die Stadt das Klimaschutzkonzept und legt es dem Stadtrat voraussichtlich noch in diesem November zum Beschluss vor. Das Konzept bildet die Grundlage für die Klimaschutzarbeit der kommenden Jahre und bündelt bestehende, weiterentwickelte und neue Maßnahmen, untergliedert in acht Handlungsfelder (siehe unten):

► Umsetzungsstrukturen

Klimaschutz braucht klare Ziele, Daten und Verantwortlichkeiten. Das Handlungsfeld schafft dafür die Grundlagen. Dazu zählen das energie- und klimapolitische Leitbild der Stadt, die CO₂- und Energiebilanz, die Zusammenarbeit mit lokalen

Akteuren sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Auch geobasierte Informationen zu erneuerbaren Energien, Klimaschutz und Klimawandel sollen weiterentwickelt und nutzbar gemacht werden.

► Stadtentwicklung

Stadtentwicklung entscheidet darüber, wie klimafreundlich und klimaangepasst Halle in Zukunft sein wird. Wo und wie wir bauen, sanieren und Freiräume entwickeln, hat langfristige Auswirkungen auf Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Lebensqualität. Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld setzen deshalb an Planungs- und Bauprozessen an.

► Private Haushalte

Ob Heizen, Stromverbrauch, Sanierung oder Konsum: Viele Klimaschutzentscheidungen werden im Alltag und zu Hause getroffen. Gleichzeitig können und sollen Privathaushalte die Transformation nicht allein stemmen. Der Maßnahmenkatalog setzt beispielsweise auf die Koordination von Beratungsangeboten, verständliche Informationen und Kooperationen.

► Unternehmen

Unternehmen spielen eine zentrale Rolle als Energieverbraucher, Arbeitgeber, Investoren und Entwickler. Klimafreundliche Technologien sollen sichtbarer, Gespräche zwischen Unternehmen gefördert

und nachhaltige Geschäftsmodelle sowie Ressourceneffizienz unterstützt werden. Ein weiterer Baustein ist die gemeinsame Transformation hin zur Klimaneutralität.

► Kommunale Einrichtungen

Die Stadt ist nicht nur Impulsgeberin für Klimaschutz, sondern selbst Energie- und Ressourcenverbraucherin. Deshalb müssen auch die eigenen Gebäude und Einrichtungen Teil der Lösung sein. Dabei geht es nicht nur um Technik, sondern auch um das Verhalten der Menschen, die Schulen, Kitas und andere kommunale Einrichtungen täglich nutzen.

► Energie

Bei der Energiewende geht es darum, Netze, Verbrauch, Speicherung, Steuerung und die Energieversorgung von Quartieren zusammenzudenken. Das Handlungsfeld bündelt diverse Ansätze – von quartierbezogenen Analysen bis hin zum Ausbau intelligenter Messsysteme. So sind der Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur, die Integration neuer Wärmequellen und der Anschluss weiterer Quartiere vorgesehen.

► Verkehr

Mobilität gehört zum Alltag, verursacht aber erhebliche CO₂-Emissionen. Das Handlungsfeld fokussiert klimafreundliche Verkehrsarten und den Aufbau intelligenter Verkehrssysteme, um die Infra-

TERMINÜBERSICHT

Onlinebeteiligung: bis 30. September
Bürgerforen:

- Norden: Montag, 14. September, 10 bis 11.30 Uhr, Heideringpassage 3
- Mitte: Dienstag, 15. September, 14 bis 15.30 Uhr, Geiststraße 50
- Süden: Mittwoch, 16. September, 14 bis 15.30 Uhr, Bauwagen „Man sieht sich“, Gustav-Staude-Straße

Weitere Informationen:

Das Integrierte Klimaschutzkonzept und der Beteiligungsprozess finden sich im Internet unter:

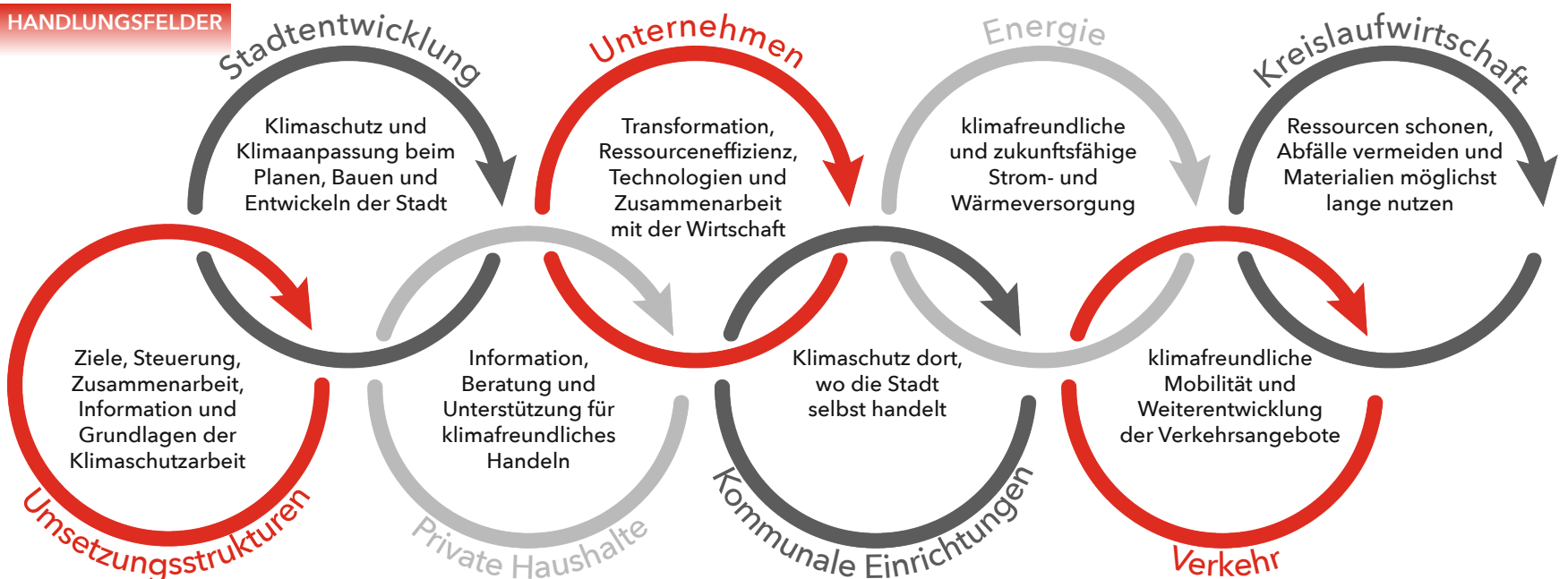
beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/halle/beteiligung/themen

struktur effizienter zu gestalten und Emissionen zu reduzieren. Auch der ruhende Verkehr spielt eine Rolle. So soll die Stellplatzsitzung weiterentwickelt werden.

► Kreislaufwirtschaft

Die Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Produkten verbraucht Energie und Ressourcen und verursacht Emissionen. Laut Maßnahmenkatalog soll die Mülltrennung in Privathaushalten beispielsweise durch mehrsprachige, zielgruppengerechte Informationen verbessert werden. Die Stadtverwaltung ihrerseits will den eigenen Papierverbrauch senken und Abfallsammelaktionen im Stadtgebiet stärken.

HANDLUNGSFELDER



Erfolg für Erinnerungskultur

Stadt weiht saniertes Sinti-Mausoleum in Osendorf ein

Beharrlichkeit, bürgerschaftliches Engagement und das klare Bekenntnis zur historischen Verantwortung haben in Halle (Saale) ein wichtiges Baudenkmal vor dem Verfall gerettet: das Sinti-Mausoleum des Pferdehändlers Josef Weinlich in Halle-Osendorf. Am 23. August hat die Stadt nicht nur den Abschluss der Sanierung gefeiert, sondern auch an die Kultur der Sinti und Roma erinnert, die während der nationalsozialistischen Diktatur fast vollständig aus Halle verschwand.

„Das Mausoleum steht für eine Zeit, in der ein bemerkenswerter Grad an Integration erreicht war. Ein anderer Ort in Halle harret der Aufarbeitung. Die Rede ist vom ehemaligen, von den Nazis so bezeichnete ‚Zigeunerlager‘ in der heutigen Geschwister-Scholl-Straße. Dort wurde im Nationalsozialismus die Separation vollzogen, der Deportation und später Vernichtung folgen sollten“, sagte Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt bei der Eröffnung der Veranstaltung, an der auch Nachfahren und Vertreter der nationalen Minderheit der Roma und Sinti teilnahmen.

Das Mausoleum wurde 1915 für die Bestattung Josef Weinlichs errichtet. Es handelt sich um ein eingeschossiges, rechteckiges, giebelständiges Gebäude mit Satteldach, das bereits in den 2000er- und 2010er-Jahren mehrfach von der Stadt notgesichert wurde. Wiederholt wurden Anträge auf Förderung abgelehnt; das in Ziegelbauweise errichtete Mausoleum drohte zusammenzufallen – bis im Juli 2024 der Bund die Förderung für die Sanierung gewährte. Die Rekonstruktion umfasste unter anderem die Ertüchtigung der Gründung des Gebäudes, des Mauerwerks und der Tonnendecke. Überdies wurde die Holzkonstruktion ausgetauscht, die Dacheindeckung unter Berücksichtigung des vorhandenen Materials erneuert und die fehlende Türanlage originalgetreu nachgebaut und ergänzt. Die Kosten von rund 350 000 Euro wurden aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm des Bun-



Der Vorsitzende Zentralrat deutscher Sinti und Roma, Romani Rose (v.l.), Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt, Susanne van Iterson (Tochter von Dr. Henk van Iterson), Dr. Henk van Iterson (Urenkel von Josef Weinlich) und der Leiter der Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale), Michael Viebig, haben das Mausoleum eingeweiht. Foto: T. Ziegler

des sowie mit Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt (157 000 Euro) und Eigenmitteln der Stadt (35 000 Euro) gedeckt.

„Für mich ist die Einweihung ein ganz besonderer Anlass nach Halle zu kommen“, sagte Dr. Henk van Iterson, Ur-Urenkel von Josef Weinlich, der mit seiner Familie angereist war. Der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Roma und Sinti, Romani Rose, ergänzte: „Das Mausoleum erinnert an die lange Geschichte der Sinti in Deutschland und macht deutlich, dass Sinti mit ihrer 600-jährigen deutschen Geschichte selbstverständlicher Teil dieses Landes sind, das ihre Heimat ist. Ich danke Bund, Land und

der Stadt für die Sanierung, die ausdrückt, dass dieses Land auch durch Baudenkmale an die lange Geschichte der Minderheit erinnert.“

Jugendliche des Elisabeth-Gymnasiums berichteten bei der Einweihung über ihre Bemühungen, unterstützt von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, das Denkmal für die Erinnerungsarbeit in der Schule und der Öffentlichkeit zu aktivieren. Die Sinti Jazz Connection sorgte für die musikalische Rahmung. Der „Sinti-Swing“ geht zurück auf den Gitarristen Django Reinhardt, der in den 1930er-Jahren eine eigenständige europäische Form des Jazz prägte.

Mehr Sichtbarkeit für lokale Kultur

Werbevermarkter startet kostenfreien Service in Halle (Saale)

Neues Angebot für Kultur-Akteure in Halle (Saale): Mit dem „Kulturkalender“ auf digitalen Außenmedien bringt Ströer Media Deutschland kulturelle Angebote Kulturschaffender und Kulturanbieter jetzt direkt ins halleche Stadtbild. Der Service ist eine kostenfreie Möglichkeit für die lokale Kulturszene, ihre Termine im öffentlichen Raum zu präsentieren. Das Angebot ist am 1. August gestartet und richtet sich gezielt an Kulturtreibende, gemeinnützige Organisationen und Breitensportvereine in Halle, die häufig nur über begrenzte Marketingbudgets verfügen.

„Das neue Angebot ist ein toller Service für unsere Kulturschaffenden, alle Kulturinteressierten und den Breitensport. Es

sorgt für mehr Aufmerksamkeit, erhöht die Sichtbarkeit unserer vielfältigen Kultur- und Sportlandschaft und würdigt nicht zuletzt das Engagement der hallechen Kulturmacher und Sportvereine für ein buntes Stadtleben“, sagt die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt. Und der CEO von Ströer Media Deutschland, Alexander Stotz, ergänzt: „Ströer steht seit jeher an der Seite der lokalen Kultur – mit der Litfaßsäule haben wir bereits seit 150 Jahren ein analoges, kostengünstiges Medium, das Kulturtreibende und Veranstalter gezielt ansprechen kann und bis heute aus dem Stadtbild nicht wegzudenken ist. Der Kulturkalender ist die digitale Ergänzung dazu. Er schafft kostenfreie Sichtbarkeit für all jene, die

bislang kaum eine Möglichkeit hatten, ihre Veranstaltungen öffentlich zu bewerben.“

Die Teilnahme am Kulturkalender ist bewusst niedrigschwellig gestaltet: Nach einer einmaligen Registrierung im Service-Portal von Ströer können lokale Akteurinnen und Akteure ihre Termine eigenständig einreichen. Nach redaktioneller Prüfung durch Ströer werden die Inhalte automatisch sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgespielt. Die Hinweise sind bis zu zehn Sekunden lang und folgen einem klaren, einheitlichen Layout mit Fokus auf Information über das kulturelle Angebot. Ausgespielt wird der Kulturkalender auf 28 digitalen Medien von Ströer im hallechen Stadtgebiet.



AMTSBLATT

Herausgeber:

Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:

Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221-4123
Telefax: 0345 221-4027
Internet: www.halle.de

Redaktion:

Frauke Strauß
Telefon: 0345 221-4016
Telefax: 0345 221-4027
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

2. September 2026
Die nächste Ausgabe erscheint am
25. September 2026.
Redaktionsschluss: 16. September 2026

Verlag:

Mitteldeutsche Verlags-
und Druckhaus GmbH
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565-0
Telefax: 0345 565-2360
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

Anzeigenleitung:

Steffen Schulle
Telefon: 0345 565-2356
E-Mail: rvm@mz.de

Druck:

MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Auflage:

7.500 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum und in der Tourist-Information. Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Interessierte schicken dafür eine E-Mail an: amtsblatt@halle.de

Alle Auslegeorte stehen im Internet
unter: amtsblatt.halle.de



hallesaale*

HANDELSSTADT

TERMINE

in der Stadtverwaltung
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf
die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
terminvergabe.halle.de

Neues „Kleid“ zum Schulstart



Pünktlich zum Schuljahresbeginn hat die Stadt Halle (Saale) die Sanierung der Marguerite Friedlaender Gesamtschule abgeschlossen. In einem letzten Schritt erhielt das Gebäude in der Ingolstädter Straße für rund 2,4 Millionen Euro eine neue Fassade. Insgesamt investierte die Stadt seit 2018 rund 19 Millionen Euro in den Standort. Die Arbeiten wurden schrittweise umgesetzt und begannen mit der Gebäudemodernisierung (rund 8,1 Millionen Euro) und der Sanierung der Turnhalle (rund 4,3 Millionen Euro), gefolgt vom Neubau der Aula (rund 4,2 Millionen Euro) und wurden nun mit der Fassadensanierung komplettiert.

Fotos: Thomas Ziegler

Willkommen und Abschied

Stadtcarillonneurin gibt musikalischen Ausstand – Neuzugang rückt nach

Wenn am **Sonntag, 13. September**, 16 Uhr, das Carillon vom Roten Turm erklingt, wird es das letzte Mal sein, dass Stadtcarillonneurin Uta Gräber (Foto) am Spieltisch im Glockengeschoss in rund 40 Metern Höhe sitzt. Die 26-Jährige verlässt Halle (Saale), um nach Beendigung ihres Studiums ab Oktober als Kirchenmusikerin in Salzwedel tätig zu werden. Zuvor will sie sich musikalisch vom halleischen Publikum verabschieden: „Ich werde meine Lieblingsstücke spielen. Es wird eine bunte Mischung aus Originalliteratur und Bearbeitungen für das Carillon, beispielsweise eine Fuge in g-Moll von Johann Sebastian Bach. Natürlich darf auch ein Stück von Georg Friedrich Händel nicht fehlen“, so die gebürtige Dessauerin, die ab 2014 das Orgelspiel erlernte und 2018 zum Studium nach Halle kam. „Zum ersten Mal habe ich während der Corona-Pandemie 2020 auf dem Carillon gespielt. Es war immer sehr besonders, in einem historisch bedeutenden Gebäude so zentral in der Stadt musizieren zu dürfen“, erinnert sich die Organistin, die 2023 zur Stadtcarillonneurin ernannt



wurde. „Ich werde das Europa-Carillon an sich vermissen, da man als Musikerin zu allen seinen Instrumenten eine Bindung aufbaut. Außerdem werde ich den Ausblick vom Turm über die Stadt vermissen, den man ganz für sich allein in Ruhe und mit Abstand zum Trubel auf dem Marktplatz genießen konnte.“

Während sich Uta Gräber auf ihren Abschied vorbereitet, heißt die Stadt einen neuen Musiker willkommen. Nico Ahnert befindet sich zwar noch in der Ausbildung zum Carillonneur, war aber bereits beim diesjährigen Frühlingskonzert zu hören. Nun bestreitet der 30-Jährige gemeinsam mit Maik Gruchenberg, Philipp Steinau und Davit Drambyan das Jahreskonzert am **Sonntag, 20. September**, 16 Uhr. Neben seinem Studium – evangelische Theologie, Musikwissenschaft und Germanistik – singt er im Extrachor der Oper Halle. „Mu-

sikinstrumentenkunde und Instrumentation haben mich im Studium schon sehr interessiert, besonders die Nischen-Instrumente wie Glasharmonika oder Glockenspiele. Dann lag es auf der Hand, dass ich mich in Halle (wo es sowohl das Europa-Carillon als auch eine Glasharmonika gibt) für das Erlernen der Instrumente bewerben werde.“ Seit 2025 erhält er Unterricht und hat auch schon zwei Lieblingsstücke auf dem Carillon für sich entdeckt: „Oleanders“ von Jo Haazen und „Ludus Modalis“ von Geert D'Hollander. Welche Werke am 20. September erklingen, wird noch nicht verraten. Nur so viel: es sind Lieder zum Weltkinderfest. Kinder dürfen sich zudem auf Aktionen rund um das Glockenspiel und den Roten Turm freuen. Das Konzert wird auf einer LED-Wand auf dem Marktplatz übertragen; Sitzplätze sind vorhanden.

Das Jahresprogramm sowie Informationen zu den Glöckner-Führungen am 18. Oktober und 15. November, 14.30 Uhr, stehen im Internet unter: stadtmuseumhalle.de/das-europa-carillon-im-roten-turm

Sieben Millionen Euro für Schulsanierungen

Die Stadt Halle (Saale) erhält sieben Millionen Euro aus dem „Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität“, um ihre Schulinfrastruktur weiter zu verbessern. Sachsen-Anhalts Bildungsminister Jan Riedel hat am 20. August zwei Fördermittelbescheide an Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt überreicht. Vier Millionen Euro entfallen auf die Sanierung der Berufsbildenden Schulen IV „Friedrich List“, Häuser 1 und 2, sowie die Erneuerung der haustechnischen Anlagen. Im Sondervermögen finanziert wird auch die „Komplexsanierung der Grundschule Südstadt/Sprachheilschule“ mit drei Millionen Euro. Geplant ist die Sanierung des Gebäudes und der Modulanlage, um bessere bauliche Voraussetzungen für eine gemeinsame Nutzung des Standorts durch Grundschule und Sprachheilschule (derzeit in der Zeitzer Straße) zu schaffen. Im gemeinsamen Gebäude soll das pädagogische Konzept im Hinblick auf die Ganztagsbetreuung weiter umgesetzt werden.

Stadt zeigt Entwürfe für Musikschule

Eine Ausstellung mit studentischen Entwürfen für eine Musikschule in Neustadt wird am **Mittwoch, 16. September**, 17 Uhr, im Foyer der Hochhausseiche A, Neustädter Passage 18, eröffnet. Gezeigt werden Ideen und Modelle für ein hypothetisches Gebäude auf dem Areal des ehemaligen Tunnelbahnhofs der S-Bahn im Stadtteilzentrum. Die Arbeiten stammen von Studierenden der Fachhochschule Bielefeld. Auch wenn für ein solches Projekt derzeit keine Umsetzungsabsichten bestehen, zeigen die Entwürfe doch das Interesse am Stadtteil und an einer Weiterentwicklung der städtebaulichen Strukturen. Die Schau kann **bis 7. Oktober** besichtigt werden – montags, mittwochs und donnerstags 8 bis 16 Uhr, dienstags 8 bis 18 Uhr und freitags 8 bis 14 Uhr.

Anmelden zur Gesundheitskonferenz

Zur Kommunalen Gesundheitskonferenz lädt der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) am **Montag, 21. September**, 12 bis 17 Uhr, in das Stadthaus, Marktplatz 2, ein. Unter dem Titel „Gesundheit fördern – Einsamkeit vorbeugen“ sind ein Vortrag, Praxisbeispiele aus Halle, fachlicher Austausch sowie ein Markt der Möglichkeiten mit Vereinen, Initiativen und Institutionen aus der Stadt geplant. Im Rahmen der Konferenz wird erneut der Gesundheitspreis der Stadt verliehen. 2026 lautet das Motto: „Aktiv und gesund – gemeinsam gegen Einsamkeit“. Die Auszeichnung wird mit Unterstützung der Stadtwerke Halle GmbH und der Nutripur GmbH vergeben. Interessierte können sich für die Konferenz bis Donnerstag, 17. September, anmelden unter: beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/1003918

Versorgungssicherheit bei Hitze und Dürre

Wasserwerk Beesen wird zum Spitzenlastwasserwerk umgerüstet

Der Klimawandel stellt die Trinkwasserversorgung angesichts zunehmender Hitze- und Dürrephasen sowie steigender Wasserbedarfe vor neue Herausforderungen. Um mehr Stabilität und Resilienz in der Wasserversorgung zu schaffen, wird das Wasserwerk Beesen im Süden von Halle (Saale) bis 2030 zu einem Spitzenlastwasserwerk umgerüstet. Die Bauarbeiten sollen noch im September beginnen.

„Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Zukunft unserer Stadt und unserer Region. Mit dem Spitzenlast-

wasserwerk in Beesen schaffen wir gemeinsam zusätzliche Sicherheit für die Menschen und Unternehmen in Halle und weit darüber hinaus“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt.

Unterstützt wird das rund 65 Millionen Euro teure Vorhaben vom Land Sachsen-Anhalt und vom Bund mit 53 Millionen Euro. Das Projekt wurde in den vergangenen Jahren durch technische Planungen und bereits abgeschlossene Genehmigungsverfahren intensiv vorangetrieben. So wird die vorhandene Bausubstanz des

alten Wasserwerks vollständig genutzt. Zudem wurde eine Technologie entwickelt, die es ermöglicht, ressourcenschonend zu arbeiten und im Bedarfsfall in kurzer Zeit maximal 20000 Kubikmeter Wasser pro Tag bereitzustellen. Das in Beesen aus 250 Brunnen in der Saale-Elster-Aue gewonnene Trinkwasser wird vollständig in das Netz der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH eingespeist und steht damit für den gesamten Landessüden zur Verfügung. Zudem kann es über Verbindungen der Netze auch die Trinkwasserversorgung in Magdeburg unterstützen.

Beschlüsse der Ausschüsse

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 23. Juni 2026

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 12.1 Vergabeentscheid:
GB Oberbürgermeister-L-05/2026:
Übernahme von Sicherheits- und Bewachungsleistungen Laternenfest 2026,
 Vorlage: VIII/2026/02609

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag an das Unternehmen PSK Sicherheit GmbH & Co. KG aus Barleben zu einer Bruttosumme von 232.122,86 € zu erteilen.

zu 12.2 Vergabeentscheid:
Abt. IT-L-01/2026: Hosting und Betrieb HAL-Plan,
 Vorlage: VIII/2026/02229

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag für das Hosting und Betrieb HAL-Plan an das Unternehmen Form Follows You GmbH aus Berlin zu einer Bruttosumme von 312.538,63 € zu erteilen.

zu 12.3 Vergabeentscheid:
Abt. IT-L-12/2026: Beschaffung einer Videokonferenz-Software,
 Vorlage: VIII/2026/02540

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag zur Beschaffung einer Videokonferenz-Software an das Unternehmen Ostertag DeTeWe GmbH aus Düsseldorf zu einer Bruttosumme von 206.703,00 € zu erteilen.

zu 12.6 Vergabeentscheid:
FB 67-B-2026-001 - Stadt Halle (Saale) - Spielplatz Hechtgraben, Garten- und Landschaftsbau,
 Vorlage: VIII/2026/02603

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Spielplatz Hechtgraben, Garten- und Landschaftsbau den Zuschlag an die Firma Ziegler GmbH mit Firmensitz in Köthen zu einer Bruttosumme von 636.001,34 € zu erteilen.

zu 12.8 Vergabeentscheid:
FB 41-L-02/2026: Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Medientechnik für die Dauerausstellung des Salinemuseums Halle (Saale),
 Vorlage: VIII/2026/02611

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Medientechnik für die Dauerausstellung des Salinemuseums Halle (Saale) an das Unternehmen inSynergie GmbH aus Rheinbreitbach zu einer Bruttosumme von 226.001,23 € zu erteilen.

zu 12.9 Vergabeentscheid:
FB 41-L-03/2026: Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Lichttechnik für die Dauerausstellung des Salinemuseums Halle (Saale),
 Vorlage: VIII/2026/02612

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag zur Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Lichttechnik für die Dauerausstellung des Salinemuseums Halle (Saale) an das Unternehmen BAUER Elektroanlagen Nord GmbH & Co. KG aus Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 185.582,64 € zu erteilen.

zu 12.10 Vergabeentscheid:
FB 24.1-L-04/2026: Kauf von einem Kommunalfahrzeug/Geräteträger für den Fachbereich Umwelt, Abt. Friedhöfe,
 Vorlage: VIII/2026/02535

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag zum Kauf von einem Kommunalfahrzeug/Geräteträger an das Unternehmen Schlotte GmbH aus Leipzig zu einer Bruttosumme von 208.001,06 € zu erteilen.

zu 12.11 Vergabeentscheid:
P-2026-031 - Stadt Halle (Saale) - FöS Astrid Lindgren Rückbau, Neubau - Fachplanung Technische Ausrüstung - HLS, LPH 3-9,
 Vorlage: VIII/2026/02445

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die HLS-Planung für das Vorhaben Abbruch/Neubau des Schulgebäudes Förderschule „Astrid Lindgren“, Ludwig-Bethcke-Straße 11, 06132 Halle (Saale) den Zuschlag an das Ingenieurbüro Planungsgruppe M+M AG - mit Firmensitz in Böblingen zu einer Bruttosumme von 446.325,81 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die obligaten Leistungen der Leistungsphasen 3 (anteilig) und 4 der Fachplanung Technische Ausrüstung - HLS mit einem Wertumfang von 99.384,07 € (brutto) vergeben werden. Die konkrete Beauftragung optionaler Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 erfolgt stufenweise in Abhängigkeit des Planungsstands und unter Voraussetzung der finanziellen Deckung.

zu 12.12 Vergabeentscheid:
P-2026-032 - Stadt Halle (Saale) - FöS Astrid Lindgren Rückbau, Neubau - Fachplanung Technische Ausrüstung - Elt, LPH 3-9,
 Vorlage: VIII/2026/02446

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die HLS-Planung für das Vorhaben Abbruch/Neubau des Schulgebäudes Förderschule „Astrid Lindgren“, Ludwig-Bethcke-Straße 11, 06132 Halle (Saale) den Zuschlag an das Ingenieurbüro Planungsgruppe M+M AG - mit Firmensitz in Böblingen zu einer Bruttosumme von 270.617,97 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die obligaten Leistungen der Leistungsphasen 3 und 4 der Fachplanung Technische Ausrüstung - Elt mit einem Wertumfang von 66.428,02 € (brutto) vergeben werden. Die konkrete Beauftragung optionaler Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 erfolgt stufenweise in Abhängigkeit des Planungsstands und unter Voraussetzung der finanziellen Deckung.

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die HLS-Planung für das Vorhaben Abbruch/Neubau des Schulgebäudes Förderschule „Astrid Lindgren“, Ludwig-Bethcke-Straße 11, 06132 Halle (Saale) den Zuschlag an das Ingenieurbüro Planungsgruppe M+M AG - mit Firmensitz in Böblingen zu einer Bruttosumme von 270.617,97 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die obligaten Leistungen der Leistungsphasen 3 und 4 der Fachplanung Technische Ausrüstung - Elt mit einem Wertumfang von 66.428,02 € (brutto) vergeben werden. Die konkrete Beauftragung optionaler Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 erfolgt stufenweise in Abhängigkeit des Planungsstands und unter Voraussetzung der finanziellen Deckung.

zu 12.13 Vergabeentscheid:
FB 24-B-2026-003 - Stadt Halle (Saale) - Komplettsanierung Grundschule „Am Kirchteich“ und Förderschule „Christian-Gotthilf-Salzmann“ - Los 904 Erd- und Tiefbauarbeiten, Modul,
 Vorlage: VIII/2026/02602

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Komplettsanierung der Grundschule „Am Kirchteich“ und Förderschule „Christian-Gotthilf-Salzmann“ - Los 904 Erd- und Tiefbauarbeiten, Modul den Zuschlag an die Firma Süß Bau mit Firmensitz in Taucha zu einer Bruttosumme von 254.793,78 € zu erteilen.

zu 12.14 Vergabeentscheid:
FB 24-B-2026-004, Los 905 - Stadt Halle (Saale) - Komplettsanierung Grundschule am Kirchteich / Förderschule „Christian Gotthilf Salzmann“ - Umsetzung Modulanlage,
 Vorlage: VIII/2026/02598

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Komplettsanierung Grundschule am Kirchteich / Förderschule „Christian Gotthilf Salzmann“ - Umsetzung Modulanlage den Zuschlag an die Firma Konzept Container Modulbau & Handel mit Firmensitz in Straßwalchen (Österreich) zu einer Bruttosumme von 350.980,53 € zu erteilen.

zu 12.15 Vergabeentscheid:
FB 24-B-2026-015, Los 07 - Stadt Halle (Saale) - Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsbau Grundschule „Rosa Luxemburg“ - Metallbau- und Verglasungsarbeiten,
 Vorlage: VIII/2026/02500

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsbau Grundschule „Rosa Luxemburg“ - Metallbau- und Verglasungsarbeiten den Zuschlag an die Firma Wirth & Co GmbH Metallbau Chemnitz mit Firmensitz in Chemnitz zu einer Bruttosumme von 858.609,89 € zu erteilen.

zu 12.16 Vergabeentscheid:
FB 24-B-2026-016, Los 41 - Stadt Halle (Saale) - Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsbau Grundschule „Rosa Luxemburg“ - Sanitäranlagen, Dämmung und Feuerlöscher,
 Vorlage: VIII/2026/02499

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsbau Grundschule „Rosa Luxemburg“ - Sanitäranlagen, Dämmung und Feuerlöscher den Zuschlag an die Firma SHS Riedel Heizung/ Sanitär GmbH mit Firmensitz in Sangerhausen zu einer Bruttosumme von 358.066,32 € zu erteilen.

zu 12.17 Vergabeentscheid:
FB 24-B-2026-020 - Stadt Halle (Saale) - Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsneubau GS „Rosa Luxemburg“ - Los 44 Starkstromanlagen,
 Vorlage: VIII/2026/02541

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsneubau GS „Rosa Luxemburg“ den Zuschlag an die Firma HTW Elektrotechnik & Gebäudesystemtechnik GmbH mit Firmensitz in Merseburg zu einer Bruttosumme von 1.007.415,47 € zu erteilen.

zu 12.18 Vergabeentscheid:
FB 24-B-2026-023 - Stadt Halle (Saale) - Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung - Campus Haus Halle-Neustadt, Just Transition Fund (JTF) - Los 07 Baumeister,
 Vorlage: VIII/2026/02596

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauange-

hallesaale
HANDELSSTADT

TAGESORDNUNGEN

des Stadtrats und der Ausschüsse
im Internet einsehen

Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf
die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
www.halle.de/sitzungstermine

legenheiten und Vergaben beschließt, für das Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung - Campushaus Halle-Neustadt, Just Transition Fund (JTF), Los 07 Baumeister den Zuschlag an die Firma dechant hoch- und ingenieurbau gmbh mit Firmensitz in Weismain zu einer Bruttosumme von 1.588.596,99 € zu erteilen.

zu 12.19 Vergabebeschluss:
FB 51.4-K-01/2026 Los 1 bis Los 5: Dienstleistungskonzession zur Bereitstellung der Schulspeisung,
Vorlage: VIII/2026/02531

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, die Zuschläge für die Konzessionen an folgende Unternehmen:

für Los 1 an:
Heideklause GmbH
Zscherbener Landstraße 13
06126 Halle (Saale)

für Los 2 an:
Vielfalt Menü GmbH
Oberlandstraße 13-14
12099 Berlin

für Los 3 an:
Vielfalt Menü GmbH
Oberlandstraße 13-14
12099 Berlin

für Los 4 an:
Vielfalt Menü GmbH
Oberlandstraße 13-14
12099 Berlin

für Los 5 an:
BieGe Saxonia Catering, bestehend aus:
Saxonia-Catering GmbH & Co. KG
Marschnerstraße 30
04109 Leipzig

GFB Catering GmbH
Gutenbergstraße 11
04178 Leipzig

Burgenlandküche GmbH
Neue Werkstraße 1
06712 Zeitz

zu den angegebenen Menüpreisen für den Leistungszeitraum vom 01.08.2026 bis 31.03.2031 zu erteilen.

zu 12.23 Vergabebeschluss:
GB IV-L-02/2026 Entwicklung eines Monitoringsystems,
Vorlage: VIII/2026/02465

Beschluss:
Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, den Zuschlag zur Entwicklung eines Monitorings inkl. Kennzahlenkatalog an das Unternehmen ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH aus Köln zu einer Bruttosumme von 188.258,00 € zu erteilen.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 18. August 2026

Öffentliche Beschlüsse

zu 6.3 Jahresabschluss 2025 der Bio-Zentrum Halle GmbH,
Vorlage: VIII/2026/02865

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 15.06.2026 zu folgenden Beschlüssen:

1. Der von der Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2025 wird, in der von der Henschke und Partner mbB geprüften und am 22.04.2026 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt
8.258.477,59 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 126.028,43 EUR ab. Zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 222.374,29 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 348.402,72 EUR. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist ein Betrag in Höhe von 39.849,00 EUR in eine satzungsgemäße Rücklage für Bauinstandhaltung einzustellen. Der danach verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 308.553,72 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer, Dr. Ulf-Marten Schmieder, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.4 Jahresabschluss 2025 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH,
Vorlage: VIII/2026/02866

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung TGZ Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vom 15.06.2026 zu folgenden Beschlüssen:

1. Der von der Geschäftsführung der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2025 wird, in der von der Henschke und Partner mbB geprüften und am 22.04.2026 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, festgestellt.
Die Bilanzsumme beträgt
40.307.293,63 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

322.354,02 EUR ab. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.5 Jahresabschluss 2025 der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG,
Vorlage: VIII/2026/02872

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2025 wird, in der von der WIBEST Treuhand GmbH geprüften und am 15.05.2026 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt
166.304,06 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt
12.130.750,31 EUR.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 166.304,06 EUR wird dem Kapitalkonto gutgeschrieben.

3. Der Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Robert Weber, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.6 Jahresabschluss 2025 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin,
Vorlage: VIII/2026/02897

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters zu den folgenden Beschlusspunkten 1. bis 3. und weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, dem Beschlusspunkt 4. zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird in der von der WIBEST Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüften und am 5. Juni 2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt
70.808,70 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt
2.679.697,85 EUR.

2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Herrn Makiola, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.7 Jahresabschluss 2025 der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH,
Vorlage: VIII/2026/02906

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH vorgelegte, von der Firma MSC Schwarzer Albus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, geprüfte und am 11. Mai 2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 wird mit:
Jahresüberschuss EUR 2.513.778,83
Bilanzsumme EUR 424.241.873,49 festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 beträgt 2.513.778,83 EUR. Ein Betrag aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 1.000.000,00 EUR wird an die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) abgeführt. Aus dem verbleibenden Bilanzgewinn 2025, nach Ausschüttung von 1.000.000,00 EUR, werden 1.513.778,83 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Frau Jana Kozyk, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH sind die Gewinnanteile (Ausschüttungsbetrag) vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig.

zu 6.8 Jahres- und Konzernabschluss 2025 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
Vorlage: VIII/2026/02907

Beschluss:
Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaf-



ten weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG versehene Jahresabschluss der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31. Dezember 2025 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zusammengefasster Anhang) mit einer Bilanzsumme von 718.614.010,60 EUR und einem Jahresüberschuss von 12.956.295,90 EUR wird festgestellt.
2. Aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft 2025 von 37.212.158,47 EUR zuzüglich der Entnahmen aus der Bauerneuerungsrücklage von 1.350.000,00 EUR und aus den anderen Gewinnrücklagen von 3.295.905,00 EUR werden 3.073.127,00 EUR in die Bauerneuerungsrücklage eingestellt.
3. Weiterhin werden 2.500.000,00 EUR an die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn 2025 in Höhe von 36.284.936,47 EUR auf neue Rechnung für das Geschäftsjahr 2026 vorgetragen. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG versehene Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 mit einer Bilanzsumme von 732.789.571,52 EUR und einem Bilanzgewinn von 15.506.460,11 EUR wird gebilligt.
4. Der Geschäftsführerin der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, Frau Simone Danz, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.9 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle und Ergebnisverwendung,
Vorlage: VIII/2026/02895

Beschluss:

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird in der von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 3. Juni 2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 389.584,75 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 38.222.439,41 EUR.

2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

zu 6.13 Wirtschaftsplan 2027 der Zoologischer Garten Halle GmbH,
Vorlage: VIII/2026/02863

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Zoologischer Garten Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2027 wird genehmigt.
2. Die Mittelfristplanung bis 2031 wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.14 Jahresabschluss 2025 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH,
Vorlage: VIII/2026/02858

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH vorgelegte Jahresabschluss 2025 wird, in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBEST Treuhand GmbH geprüften und am 11.05.2026 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, festgestellt.

Das Jahresergebnis beträgt 34.441,46 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 17.295.915,34 EUR.

2. Das Jahresergebnis in Höhe von 34.441,46 EUR wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.15 Jahresabschluss 2025 der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH,
Vorlage: VIII/2026/02861

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH vom 10.06.2026 zu folgenden Beschlüssen:

1. Der von der Geschäftsführung der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH vorgelegte, von der LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und am 30.04.2026 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 wird festgestellt.

Der Jahresabschluss beträgt 1.711.550,40 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 14.329.320,08 EUR.

2. Der Betrag in Höhe von EUR 196.680,45 ist als freie Rücklage einzustellen. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.514.869,95 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin, Frau Kerstin Kölzner, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

zu 6.17 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Städtebau und Bauordnung (Wegebau Peißnitz),
Vorlage: VIII/2026/02882

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme: PSP-Element 8.51108079.700 Wegebau Peißnitz (HHPL Seiten 1206), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 440.400 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:
PSP-Element 8.51108101.700 G.-Anlauf-Str./Großer u Kleiner Sandberg (HHPL Seiten 387, 1236), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 440.400 EUR

zu 6.18 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Städtebau und Bauordnung (Silberhöhe Sanierung südl. Tunneleingang),
Vorlage: VIII/2026/02884

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme: PSP-Element 8.51108086.700 Silberhöhe Sanierung südl. Tunneleingang (HHPL Seiten 379, 1207), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 630.600 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:
PSP-Element 8.51108101.700 G.-Anlauf-

Str./Großer u Kleiner Sandberg (HHPL Seiten 387, 1236), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 210.200 EUR
PSP-Element 8.51108086.700 Silberhöhe Sanierung südl. Tunneleingang (HHPL Seiten 379, 1207), Finanzpositionsgruppe 681* Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 420.400 EUR

zu 6.19 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Städtebau und Bauordnung (Vernetzung Bruchsee und Spielplatz),
Vorlage: VIII/2026/02883

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme: PSP-Element 8.51108077.700 Vernetzung Bruchsee und Spielplatz (HHPL Seiten 373, 1206), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 472.500 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:
PSP-Element 8.51108101.700 G.-Anlauf-Str./Großer u Kleiner Sandberg (HHPL Seiten 387, 1236), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 472.500 EUR

zu 6.20 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Städtebau und Bauordnung (Melanchthonplatz),
Vorlage: VIII/2026/02878

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme: PSP-Element 8.51108067.700 Melanchthonplatz (HHPL Seiten 368, 1209), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 431.000 EUR

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:
PSP-Element 8.51108101.700 G.-Anlauf-Str./Großer u Kleiner Sandberg (HHPL Seiten 387, 1204, 1236), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 431.000 EUR

zu 6.21 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Städtebau und Bauordnung (Silberhöhe Grüne Mitte),
Vorlage: VIII/2026/02879

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische beteiligungsverwaltung und Liegenschaften

beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme: PSP-Element 8.51108084.700 Silberhöhe Grüne Mitte (HHPL Seiten 377, 1207), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 318.000 EUR

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:

PSP-Element 8.51108068.700 Joliot-Curie-Platz (HHPL Seiten 369, 1204), Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 136.800 EUR
PSP-Element 8.51108084.705 Silberhöhe Grüne Mitte (HHPL Seiten 377, 1207), Finanzpositionsgruppe 681* Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 181.200 EUR

zu 6.22 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Sport – Sportförderung – Investitionszuschuss an den 1. Motocyclclub Halle e.V. / Neubau Vereinswerkstatt, Sozialgebäude,
Vorlage: VIII/2026/02892

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Be-

teilungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.42101074.740 1. Motocyclclub Halle e.V. Neubau Gebäude (HHPL nicht enthalten), Finanzpositionsgruppe 781* Auszahlungen Investitionszuschuss in Höhe von 123.800 EUR

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:

PSP-Element 8.42101001.740 Sportförderung (HHPL Seiten 805, 1223) Finanzpositionsgruppe 781* Auszahlungen Investitionszuschuss in Höhe von 123.800 EUR

zu 6.23 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Sport – Sportförderung – Investitionszuschuss an den VfL Halle 96 e.V. / Funktionsgebäude,
Vorlage: VIII/2026/02901

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme:

tungsermächtigung (VE) im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.42101095.740 VfL Halle 96 e.V. / Funktionsgebäude (HHPL nicht enthalten), Finanzpositionsgruppe 781* Auszahlungen Investitionszuschuss in Höhe von 750.000 EUR

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Finanzstelle:

PSP-Element 8.11171003.735 Grundstücksverkehr (HHPL Seiten 721, 1199, 1224, 1232)

Finanzpositionsgruppe 782* Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 750.000 EUR

zu 6.24 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Soziales für Soziale Einrichtungen für Wohnungslose,
Vorlage: VIII/2026/02761

Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.31540 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (HHPL Seite 881)
Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 213.017 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle: 26_4_500 FB Soziales (HHPL Seite 891) Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 213.017 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.31540 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (HHPL Seite 881)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 213.017 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

26_4_500 FB Soziales (HHPL Seite 891) Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 213.017 EUR.

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten in der Innenstadt

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. LSA S. 382), erlässt die Stadt Halle (Saale) folgende Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, dem 8. November 2026, dürfen aus Anlass des Halleschen Lichtfestes 2026 im Stadtzentrum von Halle (Saale), begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburggring, Universitätsring, Hansering, einschließlich der gesamten Leipziger Straße alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in der Zeit von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

2. Bei der Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), zu beachten.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

5. Die Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet unter www.halle.de/satzungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), 1. September 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister



hallesaale
HÄNDELSTADT

Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
Tel.: 0345 - 221 5888
pflegekinder.halle.de



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 32.3 „Heide Süd“, 1. Änderung Veröffentlichungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.3 „Heide Süd“, 1. Änderung in der Fassung vom 24. April 2026 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Veröffentlichung im Internet bestimmt (Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02461).

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Anpassung der Festsetzungen an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der inhaltlichen Präzisierung und Ergänzung planungsrechtlicher Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Halle (Saale) im Stadtviertel Heide-Süd innerhalb der Gemarkung Kröllwitz in den Fluren 21, 24 und 26.

Es wird begrenzt:

- im Westen durch den Ernst-Grünfeld-Weg (östliche Grenze des Flurstücks 805 der Flur 24) und seiner südlich der Blücherstraße ausgerichteten Verlängerung (östliche Grenze des Flurstücks 1/85 der Flur 24)
- im Süden durch den Nordrand des Stadtteilparks „Weinbergwiesen“ (nördliche Grenze des Flurstücks 221 der Flur 24);
- im Osten durch den Westrand des Stadtteilparks „Weinbergwiesen“ (südlich der Blücherstraße entlang der Grenze des Flurstücks 221 der Flur 24, nördlich der Blücherstraße entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1429 und 1431 der Flur 24)
- im Norden durch die südliche Begrenzung der Heideallee sowie der Walter-Hülse-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere Schallimmissionen, Gewerbelärm, Verkehrslärm, Kampfmittel, Altlasten), Tiere (insbesondere Zauneidechsen, Käfer, Fledermäuse), Pflanzen (insbesondere Bäume), biologische Vielfalt, Fläche (insbesondere Flächenversiegelung), Boden (insbesondere Altlasten, Geologie, Hydrogeologie), Wasser (insbesondere Grundwasser, Abwasser, Regenwassermanagement), Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter (insbesondere Baudenkmäler, archäologische Kulturdenkmäler) und sonstige Sachgüter verfügbar.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.3 „Heide Süd“, 1. Änderung wird mit der

Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **22. September 2026** bis zum **29. Oktober 2026** über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: www.oeffentliche-auslegung.halle.de veröffentlicht und ist über das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Halle/beteiligung/themen?format=Bauleitplan> veröffentlicht.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Zimmer 16.08, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **29. Oktober 2026** von jedermann elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: planen@halle.de. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 16.08. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4151) ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung.

Ferner wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.3 „Heide Süd“, 1. Änderung

in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der ausgelegten Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 14 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 32.3 „Heide Süd“, 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), den 27. August 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 24. Juni 2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.3 „Heide Süd“, 1. Änderung, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02461, bestätigt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27.08.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 32.4 „Heide Süd“, 1. Änderung, Teil 2 Veröffentlichungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4 „Heide Süd“, 1. Änderung, Teil 2 in der Fassung vom 24. April 2026 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Veröffentlichung im Internet bestimmt (Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02462).

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Anpassung der Festsetzungen an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der inhaltlichen Präzisierung und Ergänzung planungsrechtlicher Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Halle (Saale) im Stadtviertel Heide-Süd innerhalb der Gemarkung Kröllwitz in der Flur 24.

Es wird begrenzt:

- im Osten durch den Ernst-Grünfeld-Weg (östliche Grenze des Flurstücks 805) und seiner südlich der Blücherstraße ausgerichteten Verlängerung (Flurstück 1/85);
- im Süden durch die südliche Begrenzung der Blücherstraße und durch den Nordrand des Stadtteilparks „Weinbergwiesen“ (nördliche Grenze des Flurstücks 221);
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Walter-Hülse-Straße und des Helene-Stöcker-Platzes bis zur Einmündung Blücherstraße sowie der östlichen Grenze des Flurstücks 14830 bis zum Grünzug „Weinbergwiesen“;
- im Norden durch die südliche Begrenzung der Walter-Hülse-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch (insbeson-

dere Schallimmissionen, Gewerbelärm, Verkehrslärm, Kampfmittel, Altlasten), Tiere (insbesondere Zauneidechsen, Käfer, Fledermäuse), Pflanzen (insbesondere Bäume), biologische Vielfalt, Fläche (insbesondere Flächenversiegelung), Boden (insbesondere Altlasten, Geologie, Hydrogeologie), Wasser (insbesondere Grundwasser, Abwasser, Regenwassermanagement), Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter (insbesondere Baudenkmäler, archäologische Kulturdenkmäler) und sonstige Sachgüter verfügbar.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4 „Heide Süd“, 1. Änderung, Teil 2 wird mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **22. September 2026** bis zum **29. Oktober 2026** über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: www.oeffentliche-auslegung.halle.de veröffentlicht und ist über das Internet-

Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Halle/beteiligung/themen?format=Bauleitplan> veröffentlicht.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Zimmer 16.08, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **29. Oktober 2026** von jedermann elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: planen@halle.de. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich

oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 16.08. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4151) ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung.

Ferner wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4 „Heide Süd“, 1. Änderung, Teil 2 in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der ausgelegten Unterlagen ist

während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 14 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 32.4 „Heide Süd“, 1. Änderung, Teil 2 unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), den 27. August 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 24. Juni 2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4 „Heide Süd“, 1. Änderung, Teil 2, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02462, bestätigt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27.08.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

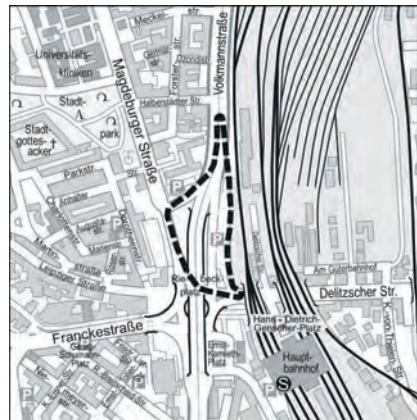
Bekanntmachung

Erteilung der Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2026 die Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, beschlossen (Beschluss-Nr. VIII/2025/02116) und diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2026, Az.: 305.1.1-21101-40Ä-HAL/000 nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, befindet sich in zentraler Lage der Stadt Halle (Saale) unmittelbar nordwestlich des Hauptbahnhofes und südöstlich der Altstadt. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Fläche von ca. 3,4 ha. Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt: im Norden durch die Volkmanstraße, im Osten durch Bahnflächen, im Süden durch den Riebeckplatz auf Höhe der Einmündung Delitzscher Straße und im Westen durch die östliche Begrenzung der Magdeburger Straße.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan Halle (Saale)
FB Städtebau und Bauordnung, Abt. Stadtvermessung

Geltungsbereich
Änderung
Flächennutzungsplan Nr. 40

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB kann jedermann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz

Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA in Verbindung mit § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Halle (Saale), den 25. August 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 25.02.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, Vorlage-Nr. VIII/2025/02116, beschlossen. Diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.06.2026, Az.: 305.1.1-21101-40Ä-HAL/000, nach § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 25.08.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Gespräch über das Hallesche Tageblatt im Stadtmuseum

Die 1995 geschlossene Tageszeitung Hallesches Tageblatt – bis 1990 Liberal-Demokratische Zeitung (LDZ) – ist ein Beispiel für die Umbrüche in der Medienlandschaft nach der friedlichen Revolution 1989. In seiner Reihe „Entdecke Halle! Mit Kennern“ erinnert das Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße 10, am **Donnerstag, 24. September, 17 Uhr**, an das Hallesche Tageblatt, an die zweite lokale Zeitungsstimme in der Saalestadt.

Der Gesprächsabend trägt den Titel: „Wende. Wandel! Wehmut? Oder: Wie eine Lokalzeitung den Wende-Wandel überlebte, um dann doch zu sterben.“ Theo M. Ließ, ehemaliger Wirtschaftsredakteur von LDZ/Hallesches Tageblatt und heute Vorsitzender des Deutschen Journalisten-Verbands Sachsen-Anhalt, sowie die ehemaligen Tageblatt-Lokalredakteure Heike Westphal und Bernd Lähne erinnern sich und ordnen die Geschehnisse um die Zeitung ein. Der Vortragsabend ist eine Kooperation des Stadtmuseums mit dem DJV Landesverband. In der Reihe „Entdecke Halle! Mit Kennern“ des Stadtmuseums eröffnen Zeitzeugen und Kenner besondere Perspektiven auf Objekte und die Stadtgeschichte. Der Eintritt kostet 7 Euro.



hallesaale
HÄNDELSTADT

JOB GESUCHT?

Stellenausschreibungen
der Stadt Halle (Saale)



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): karriere.halle.de



Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA 2025, S. 834) und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Halle (Saale) werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührentarifen der § 16 und 17 dieser Satzung.
- (2) Auslagen nach § 9 dieser Satzung werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Stadt Halle (Saale) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung über-

nommen hat,
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenschuldner nach § 7 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner aus einem Kostentatbestand haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Halle (Saale).

§ 6

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/100 nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
 - c) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
 - d) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 16 Nr. 25 des Gebührentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die

sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. öffentliche Verwaltungsdaten ohne erheblichen Zeitaufwand,
 3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Halle (Saale) betreffen,
 - b) Bescheinigungen für den Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 4. Jugend- und Sozialhilfeangelegenheiten werden durch Landesrecht geregelt.
 5. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insbesondere des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 7. Informationsveranstaltungen auf einer Fläche bis zu 10 m² bei nicht kommerziellen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen und Parteien.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 9

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Fax, Internet),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Datenträger.

§ 10

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind sowie
 6. Billigkeitsmaßnahmen.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

§ 11 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Halle (Saale), im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 12 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Stadt Halle (Saale) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig

gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Billigkeitsmaßnahmen finden gemäß § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Anwendung.

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können –auf Antrag– ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung der Kostensatzung ist bei Antragserfordernis der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages, im Übrigen der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 15 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 16 Gebührentarife

Soweit es sich nicht um hoheitliche Verwaltungsgebühren handelt, unterliegen die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühr ist als Endbetrag (Brutto) zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit in der Gebühr bereits enthalten.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden)	
1.1	je angefangener Seite	
1.2	im Format DIN A 5	3,75
1.3	im Format DIN A 4	6,00
1.4	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,75 - 60,00
1.5	handgearbeitete Zeichnungen und Karten	9,60 - 24,60
2.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.1	Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Anfrage (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	12,00 - 181,20
2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	12,00 - 28,80
2.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeits-Bescheinigung (für alle von der Stadt erhobenen Steuerarten)	10,00

3.	Ersatzurkunden, Zweitschriften, Duplikate	
3.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	2,04 - 5,52
3.2	in anderen Fällen	24,00 - 181,20
4.	Fotokopien und Drucke	
4.1	Fotokopien schwarz-weiß	
4.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,96
	ab 10 Stück, je Seite	0,42
	ab 50 Stück, je Seite	0,24
	ab 100 Stück, je Seite	0,18
4.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,20
	ab 10 Stück, je Seite	0,84
	ab 50 Stück, je Seite	0,48
	ab 100 Stück, je Seite	0,36
4.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	19,08
	ab 10 Stück je Seite	9,24
	ab 50 Stück je Seite	4,68
	ab 100 Stück je Seite	2,28
4.2	Fotokopien farbig, bis zu, Format DIN A3 je Seite	4,62
	ab 10 Stück je Seite	2,28
	ab 50 Stück je Seite	1,20
	ab 100 Stück je Seite	0,60
4.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4	
4.3.1	bei einer Auflage	
	bis 10 Stück je Seite	0,42
	ab 11 - 100 Stück je Seite	0,24
	ab 100 Stück je Seite	0,18
4.3.2	bis zum Format DIN A3	
	bei einer Auflage	
	bis 10 Stück je Seite	0,84
	ab 11 - 100 Stück je Seite	0,48
	ab 100 Stück je Seite	0,36
5.	Akteneinsicht, Auskünfte	
5.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall der beaufsichtigt werden muss je angebrochener 15 min. durch einen Beamten bzw. vergleichbare Beschäftigte	13,20
	höherer Dienst	9,60
	gehobener Dienst	7,20
	mittlerer Dienst	6,00
	übrige Beschäftigte	
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern u. dgl., wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
5.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Geschäfte	
5.3.1	Grundgebühr	6,00
5.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,80
5.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 1 Std. erfordern	14,40 - 27,00
5.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 1 Std. erfordern, jede weitere Stunde.	14,40 - 27,00
5.4.2	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	
6.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,18
	jedoch mindestens	1,20

7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	14,40 - 27,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	12,00 - 613,20
8.2	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderlich machen würde	12,00 - 613,20
8.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u.a.	12,00 - 613,20
8.4	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	6,00 - 60,00
9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde durch einen Beamten bzw. vergleichbaren Beschäftigten höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst übrige Beschäftigte	 22,80 - 45,60 16,80 - 34,80 13,20 - 20,40 12,00 - 16,80
10.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	 12,00 6,00
11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,00
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,00
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 11.1. und 11.2. fallen	12,00 - 61,20
11.4	Ausstellung einer Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff Baugesetzbuch bzw. nach § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen	18,00 - 36,00
	<u>Anmerkung zu Tarif Nr. 11.4.</u> Die Stadt erhebt für die Erteilung des Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	

12.	Aufstellung über den Stand der städtischen Steuerkonton a) für das lfd. Haushaltsjahr b) für davor liegende Jahre nach Zeitaufwand	 3,00 entspr. Nr. 9
13.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,20
14.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	12,00
15.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr Feststellungen aus Konten und Akten	3,00
16.	Feststellungen aus Konten und Akten, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	14,40 - 27,00
17.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	7,20
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für 18.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 18.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	 14,40 - 27,00 14,40 - 27,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	14,40 - 27,00
20.	Hausnummernvergabe Vergabe einer Hausnummer durch einen Bescheid	30,00
21.	Rechtsbehelfe – Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, (einschließlich Widersprüche Dritter) soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	12,00 - 600,00
22.	Amtliche Verwahrung von Führerscheinen Gebühr für die amtliche Verwahrung des Führerscheins pro Fall	30,00

§ 17
umsatzsteuerrelevante Gebührentarife

Die Gebühr ist als Endbetrag (Brutto) zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit in der Gebühr bereits enthalten.

1.	Karten, Geodaten, Luftbilder	
1.1	Stadtgrundkarte	
1.1.1	analoge Ausgabe in den Maßstäben 1:500 bis 1:5000 Format DIN A 4 – A 0	12,84 - 78,32
1.1.2	Rasterdaten Scan der ursprünglichen Kartenoriginale Format DIN A 4 - A 0	25,68 -156,65
1.1.3	GIS-DATEN, Vektordaten Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	20,54/ha 19,90
1.1.4	Nutzungsrechte Mit der Gebühr nach Tarif Nr. 1.1.1. - 1.1.3. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und nicht-gewerblichen Anwendung (Lehrbücher, Diplomarbeiten, Bekanntmachungen etc.) erteilt. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
1.1.5	Georeferenzierte Hausnummern	51,41/km ²



1.2	Amtlicher Stadtplan M 1:15.000	
1.2.1	Druckausgabe mit Informationsheft	6,00
1.2.2	ungefaltete Ausgaben (plano)	4,80
1.2.3	Digitale Auszüge (TIFF) für nichtkommerzielle Nutzung (Eigenwerbung, Internet...) ohne Verbreitungsgenehmigung (Drucklegung, Datenweitergabe an Dritte) zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	16,69/km² 19,90
1.2.4	Aktuelle Plots Format DIN A 4 – A 0	7,14 - 37,13
1.2.5	Digitaler Gesamtplan für nichtkommerzielle Nutzung (TIFF) Schwarz/weiß (Graustufen) Farbig	449,40 642,00
1.2.6	Druckausgabe Rad- und Wanderstadtplan M 1:20.000	3,60
1.3	Luftbilder	
1.3.1	Senkrechtluftbilder Bodenauflösung ca. 0,25 m	14,28 - 72,83
1.3.1.1	Farbkopien DIN A 4 - A 0	40,00/km²
1.3.1.2	digitale Auszüge (TIFF)	
1.3.2	Schrägluftbilder	
1.3.2.1	Fotokopien ca. 13x18 cm ca. 20x30 cm ca. 30x40 cm	5,71 14,28 21,42
1.3.2.2	Sonderformate – Kosten der reprotechnischen Leistungen zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag digitale Daten/Bild	22,13 40,00
1.4	Digitales Geländemodell – DGM, digitales Oberflächenmodell – DOM (Laserscandaten)	
1.4.1	DGM – Raster 1 x 1 m Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	71,40/km² 22,13
1.4.2	DOM – Raster 1 x 1 m Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	71,40/km² 22,13
1.4.3	Reliefbilder Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	71,40/km² 22,16
1.5	Städtisches Höhennetz	
1.5.1	Höhenfestpunkte mit Beschreibung je Seite	14,28
1.5.2	Übersicht Höhenfestpunkte Format DIN A 4 Format DIN A 3	10,71 18,56
1.6	3D-Stadtmodell (Detailierungsstufe LoD2), Datenabgabeformate 3D-DXF, SHAPE-3D, VRML und XML (CityGML 1.0) mindestens je Gebäudeobjekt a) für das 1 bis 1.000 Gebäudeobjekt b) für das 1.001 bis 10.000 Gebäudeobjekt ab dem 10.001 Gebäudeobjekt	42,84 0,93 0,48 0,23
1.7	Nutzungsrechte/Veröffentlichungsgenehmigung (keine kommerzielle Nutzung) zweifache Gebühr nach 1.3.1.1; 1.3.1.2; 1.3.2.1; 1.3.2.2 und 1.6	
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	8,57
2.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	3,57
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,28 – 44,27

3.	Reproduktionen	
3.1	Sonstige Reproduktionen Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand nach § 16 Tarif 8	6,42
3.2	Gebühren für Fotos	
3.2.1	für private Nutzung ohne Veröffentlichung - digital - gedrucktes Foto	6,42 7,14
3.2.2	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen:	
3.2.2.1	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung a) für private Zwecke (Vereine o.ä.) b) für kommerzielle Nutzung c) für die Herstellung von Plakaten, Postern, Covers, Buchumschlägen, Postkarten, Kalendern (incl. Internetvorbereitung) Preisspanne wie folgt unterlegt: Plakate, Poster, Covers, Buchumschläge u.a. Postkarten Kalender	19,26 64,20 – 160,50 64,20 89,88 160,50
3.2.2.2	für Fernsehproduktionen a) regional Preisspanne wie folgt unterliegt: kurze Einblendung des Motives Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen b) überregional Preisspanne wie folgt unterliegt: kurze Einblendungen des Motives Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen	31,10 – 51,36 32,10 51,36 51,36 – 89,88 51,36 89,88
4.	Gebühren für statistische Veröffentlichungen	
4.1	Jahrbücher	32,10
4.2	Quartalsberichte	8,99
4.3	Sonderveröffentlichungen	8,99
4.4	Straßenkatalog	7,70
	Hinweis: Fallen die Tarifnummern im Rahmen der Amtshilfe an, sind sie umsatzsteuerfrei.	

§ 18 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die am 28.01.2015 beschlossene Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.02.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 25.02.2015, in der Fassung der am 26.10.2022 beschlossenen zweiten Satzung zur Änderung

der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.2022, außer Kraft.

Halle (Saale), den 10. September 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 26.08.2026 die Neufassung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02868. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

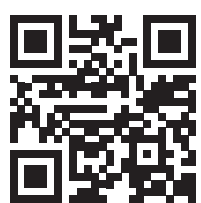
Halle (Saale), den 10.09.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

AMTSBLATT
DER STADT HALLE (SAALE)
IM INTERNET LESEN

amtsblatt.halle.de



DAS AMTSBLATT KANN
AUCH KOSTENFREI
PER E-MAIL
ABONNIERT WERDEN.

DAS NÄCHSTE AMTSBLATT
ERSCHEINT
AM FREITAG,
25. SEPTEMBER.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26. August 2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28. August 2024, ausgefertigt am 30. August 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 13. September 2024, S. 14 ff.) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung wird dahingehend geändert, dass am Ende der Nr. 10 der Satzungspunkt durch ein Komma ersetzt und um die folgende Nr. 11 ergänzt wird:

„11. die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB).“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 31. August 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der öffentlichen Sitzung am 26. August 2026 beschlossene (Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02871)

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 31.08.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Stadtschreiberin oder Stadtschreiber für 2027 in Halle (Saale) gesucht

Die Stadt Halle (Saale) vergibt 2027 zum 25. Mal das Stadtschreiberstipendium. Die Wirkungszeit der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten dauert vom 1. April bis zum 30. September 2027.

Art und Umfang des Stadtschreiberstipendiums:

- ein monatliches Salär in Höhe von 1.250 Euro
- eine kostenfreie, möblierte Wohnung mit Internetanschluss
- eine Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel zur ungehinderten Bewegung im Stadtgebiet

Bei einer öffentlichen Lesung wird sich die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber vorstellen und ihr bzw. sein bisheriges literarisches Schaffen präsentieren. Eine resümierende Nachlese zum Aufenthalt in Halle beschließt die aktive „Amtszeit“. Beide Veranstaltungen sind honorarfrei und sollen im Zeichen eines wechselseitigen und lebendigen Austausches stehen.

Jenseits von Staatsangehörigkeit und literarischer Gattung sind alle deutschsprachig Schreibenden eingeladen, sich zu bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist mindestens eine eigenständige, in deutscher Sprache verfasste literarische Buchpublikation, die in einem regulären Verlag erschienen ist. Reine Beiträge in Anthologien, literarischen Zeitschriften oder Sammelbänden finden keine Berücksichtigung.

Im Einzelnen sollte die Bewerbung Folgendes umfassen:

- Anschreiben mit Begründung für das Interesse am halleischen Stadtschreiberstipendium, ggf. mit geplanten Vorhaben und/oder Ideen für die Zeit in Halle (max. zwei A4-Seiten - Normseite: 30 Zeilen à 60 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Vita mit Schwerpunktsetzung auf den künstlerischen Werdegang und einer Auswahl der wichtigsten Auszeichnungen und Stipendien
- Bibliografie mit den wesentlichen Veröffentlichungen
- Eine möglichst aktuelle literarische Textprobe oder ein Exposé zu einem aktuellen literarischen Projekt mit Textauszügen, die den Stand des derzeitigen literarischen Schaffens repräsentieren (mind. 5 bis max. 10 A4-Seiten)

Die Bewerbungen sollten vornehmlich via E-Mail und in einer pdf-Datei erfolgen. Einsendeschluss ist der **11. Oktober 2026, 23:59 Uhr** (für postalische Bewerbungen gilt der Poststempel).

Bewerbungen und Nachfragen an:

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Kultur
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-3019
E-Mail: kultur@halle.de

Anzeigen

Ihr Kontakt für Anzeigen im Amtsblatt Halle

T 0345 565 23 56 | E rvm@mz.de



In stillem Gedenken

Beerdigungsinstitut LUDWIG

Feuer-, Erd-, Seebestattungen

Telefon Tag und Nacht:
0345 - 202 86 34

Es betreut Sie Jan Edler.

Ludwig-Wucherer-Straße 87, 06108 Halle
www.beerdigungsinstitut-ludwig.de

Momente, die man nicht überhören möchte ...

„... dann wachsen die Blumen bis zum Himmel, Opa!“





OTICON Zeal™
für ein revolutionäres Hören

- ✓ sofort individuell angepasst
- ✓ Verbindung zu Telefon & TV
- ✓ intelligente KI-Technologie
- ✓ 20 Stunden Akkulaufzeit

Sitz: HEARtec Hörsysteme GmbH,
Markt 23, 08289 Schneeberg

Jetzt 14 Tage kostenfrei testen!



📍 Halle
Ludwig-Wucherer-Str. 56

☎ **0345 68 45 91 75**

 **mein.akustiker**
die hörexperten